



Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung

An der Gemeindeversammlung vom **13. Juni 2024** haben 95 stimmberechtigte Personen teilgenommen. Sie haben folgende Beschlüsse gefasst:

Protokoll Gemeindeversammlung

://: Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. März 2024 wird diskussionslos und ohne Änderungen mit grossem Mehr und 1 Enthaltung genehmigt.

Geschäftsverzeichnis

://: Der Antrag von Luis Wennberg, alle Traktanden mit Kreditanträgen vorzuziehen, wird mit 23 JA-Stimmen, 55 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen abgelehnt.

://: Das Geschäftsverzeichnis wird ohne Änderungen mit grossem Mehr genehmigt.

1. **Genehmigung der Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde Grellingen inkl. Kenntnisnahme des Prüfungsberichts 2023 der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**

://: Die Jahresrechnung 2023 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 79'707.02 und Nettoinvestitionen von CHF 1'463'274.25 wird einstimmig mit 2 Enthaltungen genehmigt.

2. **Genehmigung der Statuten der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Birs**

://: Die Statuten des Zweckverbandes «Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Birs» werden mit grossem Mehr und 1 Gegenstimme genehmigt.

3. **Genehmigung des Reglements über die Feuerwehersatzabgabe**

://: Das Reglement über die Feuerwehersatzabgabe wird einstimmig genehmigt.

4. **Genehmigung der Totalrevision des Steuerreglements**

://: Das totalrevidierte Steuerreglement wird einstimmig bei 1 Enthaltung genehmigt.

5. **Genehmigung des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen**

://: Das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wird mit grossem Mehr, 1 Gegenstimme und 10 Enthaltungen genehmigt.

6. **Genehmigung der Statutenrevision des Zweckverbandes Versorgungsregion APG (Alters- und Pflegegesetz) Laufental**

://: Die Statutenrevision des Zweckverbandes Versorgungsregion APG (Alters- und Pflegegesetz) Laufental wird einstimmig mit 5 Enthaltungen genehmigt.



7. Genehmigung eines Verpflichtungskredits in der Höhe von CHF 270'000 für die Projektierung (Bauprojekt / Bewilligungsverfahren) für die Personen- und Velounterführung SBB

://: Christoph Angst stellt den Gegenantrag «Für die Velo- und Personenunterführung ist nur ein Bauprojekt zu erstellen. Die 5 Ingenieure sind nochmals für eine Offerte nur für das Bauprojekt einzuladen. Die Gemeindeversammlung spricht heute dafür einen Kredit von CHF 150'000. Studien wie in der Vorlage sind keine zu erstellen.» Bei der Frage welcher Antrag weiterverfolgt werden soll, erhalten der Gegenantrag mit einem Kredit von CHF 150'000 19 Stimmen, das vom Gemeinderat vorbereitete Geschäft mit einem Kredit von CHF 270'000 69 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

://: Der Kredit von CHF 270'000 wird mit 10 JA-Stimmen, 74 NEIN-Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

8. Genehmigung des Verpflichtungskredits von CHF 90'000 für die Ausseninstallation und Innenausrüstung der Schulcontainer

://: Der Kreditantrag von CHF 90'000 wird mit 66 JA-Stimmen, 15 NEIN-Stimmen und 9 Enthaltungen genehmigt.

9. Genehmigung des Nachtragskredits von CHF 222'000 für Schulhaus, Aussenanlagen, Teilbereiche 2 und 4 (Pausenplatz)

://: Der Nachtragskredit von CHF 222'000 wird mit 49 JA-Stimmen, 27 NEIN-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

10. Genehmigung des Verpflichtungskredits von CHF 400'000 für Schulhaus, Aussenanlagen, Teilbereich 1 (Parkierung)

://: Der Kreditantrag von CHF 400'000 wird mit 30 JA-Stimmen, 48 NEIN-Stimmen und 12 Enthaltungen abgelehnt.

11. Verschiedenes

Der Gemeindepräsident informiert über den Eingang eines Antrages gemäss § 68 des Gemeindegesetzes von Hans-Peter Hänni.

Grellingen, 17. Juni 2024

Für die Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident

Alexander Hein

Gemeindevorwalter a.i.

Dieter Pfister



1. Rechtsmittel

1.1 Beschwerde

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 ff. Gemeindegesetz Beschwerde erhoben werden, die schriftlich zu begründen und innerhalb von 10 Tagen an den Regierungsrat, Landeskanzlei, 4410 Liestal, einzureichen ist.

1.2 Fakultatives Referendum

Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind gemäss § 49 Gemeindegesetz einer Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Personen der Gemeinde innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich verlangt wird. Vom Referendum sind ausgenommen:

- Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;
- Wahlen;
- Gemeindebegehren gem. § 49 Abs. 1 der Kantonsverfassung;
- Ablehnungsbeschlüsse;
- Verfahrensbeschlüsse (z.B. Protokoll)